

Kriterien für einen erfolgreichen Antrag auf Förderung

Unterstützt werden öffentliche literarische Veranstaltungen/ Lesungen von sowohl professionellen als auch semiprofessionellen Autor*innen, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Lesungen in anderen Bundesländern und im Ausland sind in Ausnahmefällen möglich. Einzelne Einladungen nach Brandenburg von Autor*innen, die ihren Wohnsitz nicht im Bundesland haben, sind ebenfalls möglich.

Uns ist es wichtig, auch Autor*innen zu fördern, die auf dem Weg zu ihrem ersten Buch/ Hörspiel/ Theaterstück/ Drehbuch etc. sind. Wir wollen die breite Basis der literarischen Produzenten im Land unterstützen, deshalb halten wir die Schwelle zur Förderung möglichst niedrig. Insofern sind vorliegende Veröffentlichungen in anerkannten Verlagen nicht das alleinige Kriterium, um eine Lesung zu unterstützen.

Voraussetzung können auch sein:

- die Mitgliedschaft in einer Autorenvereinigung (z.B.: PEN, FDA, VS bei ver.di, Literaturkollegium)
- bereits erhaltene Stipendien (Stadtschreiber*in etc.) und literarische Preise
- die Veröffentlichung in Anthologien, im Internet oder als Selfpublisher
- der Nachweis mehrerer Lesungen in den vergangenen zwei Jahren.

Einzellesungen sind mit einem Zuschuss in Höhe von 300 Euro (Brutto) förderbar. Gibt es zwei Lesende, bekommt jede Person einen Zuschuss von 200 Euro (Brutto) und bei drei Lesenden werden 150 Euro (Brutto) pro Person gezahlt (2024). Gruppenlesungen mit bis zu drei Teilnehmenden sind möglich.

Moderation und der Vortrag fremder literarischer Texte werden mit einem Zuschuss von 150 Euro (Brutto) unterstützt. Eine musikalische Begleitung und technische Ausstattungen werden nicht gefördert.

Es können zwei Anträge für das erste Halbjahr gestellt werden und zwei für das zweite. Reisekosten werden ggf. auf Antrag nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

Über die Vergabe der Lesungsförderung entscheidet die Geschäftsführung des BLR. Über Projekte und Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.